



Landkreis
Esslingen

Landratsamt
Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Landkreistag Baden-Württemberg
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart

Dienstgebäude:
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0
Telefax: 0711 3902-1030

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
lra@lra-es.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

413-364.31

Sachbearbeitung

Karin Kasprzyk-Becker

Telefon 0711 3902-2410

Telefax 0711 39632-2410

kasprzyk-becker.karin@lra-es.de

Datum

04.11.2011

**Ausbau Windkraft – Gesetzentwurf der Landesregierung zur
Änderung des Landesplanungsgesetzes
Rundschreiben Nummer 943/2011 Az: 794.62 L/Ti**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genanntem Rundschreiben hat der Landkreistag den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes für Baden-Württemberg übersandt und Gelegenheit zur Stellungnahme bis 04.11.2011 eingeräumt.

Vor dem Hintergrund die Energiewende in Baden-Württemberg voranzutreiben, verfolgt das Land die Absicht, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung durch ein deutliches Wachstum auf mindestens 10 Prozent des Strombedarfs bis 2020 aus heimischer Windkraft zu erhöhen.

Um die rechtlichen Vorgaben zur Planung von Windkraftanlagen zu flexibilisieren, ist in der vorgelegten Änderung des Landesplanungsgesetzes vorgesehen, die in den geltenden Regionalplänen festgelegten Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen unter Beachtung einer Übergangsfrist bis zum 31.08.2012 aufzuheben.

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, dass Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zukünftig nur als Vorranggebiete und nicht als Ausschlussgebiete festgelegt werden können.

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr

Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich

Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr

Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr

Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Girokonto 900 021

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen

BLZ 611 500 20

IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21

BIC / SWIFT-Code: ESSLDE66

S-Bahn S 1

Haltestelle Esslingen Bahnhof

Bus 104 und 113

Haltestelle Schillerplatz

Das Landratsamt Esslingen nimmt zu den vorgesehenen Änderungen wie folgt Stellung:

Aufhebung der Vorrang- und Ausschlussgebiete

Mit der reinen Aufhebung der Vorrang- und Ausschlussgebiete werden noch keine konkreten Definitionen für Vorranggebiete für Standorte von Windkraftanlagen vorgelegt.

Um Streitigkeiten bei geplanten Standorten von Windkraftanlagen an den Gemarkungsgrenzen verschiedener Kommunen vorzubeugen, kommt der Regionalplanung eine bedeutende Rolle in der Koordinierung zu. Hierzu ist die Durchführung eines Regionalplanverfahrens notwendig, indem dann Vorranggebiete festgelegt werden. Die vorgesehene Frist ist zur Durchführung des Verfahrens deutlich zu kurz bemessen.

Übergangsfrist

In den Bereichen außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete, können die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit in den Flächennutzungsplänen Standorte für Windkraftanlagen ausweisen, um die Entwicklung der Windkraftanlagen zu steuern.

Die vorgesehene Frist ist, im Hinblick auf die notwendigen Schritte (Planungen, Prüfungen, Erhebungen und Abwägungen), die mit der Änderung von Flächennutzungsplänen verbunden sind, ebenfalls bei weitem zu kurz angesetzt und muss verlängert werden.

Dennoch wird auf kommunaler Ebene die planerische Steuerung in die Wege geleitet werden, sodass auf Seiten der Landratsämter mit einem steigenden Aufwand in der Koordinierung der Flächennutzungsplanung gerechnet werden muss.

Erfolgt keine planerische Steuerung, müssen die öffentlich-rechtlichen Belange im immissionsschutzrechtlichen Verfahren in den Landratsämtern geprüft werden.

Antrags- und Überprüfungsflut

Vor dem Hintergrund, dass die Übergangsfrist für eine positive Steuerung der Windkraftanlagen in etlichen Gemeinden nicht ausreichen wird, ist von einer Vielzahl von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auszugehen, die durch die Landratsämter beschieden werden müssen. Einzelfallbezogen sind neben den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben wie zum Beispiel TA-Lärm oder erforderliche Abstandsregelungen auch die übrigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen (zum Beispiel Natur- und Artenschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete, Kernzone des Biosphärengebietes, etc.) zu prüfen. Die derzeitige Personalausstattung ist dafür weder vorgesehen noch ausreichend.

Diese Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie zeigt aber auf, dass der vorgelegte Entwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes einige Fragen aufwirft und die Umsetzung mit der vorgesehenen Frist in den Landratsämtern einen nicht zu bewältigenden Aufwand, vor allem in personeller Hinsicht, nach sich zieht. Wir bitten den Landkreistag, dies in der Stellungnahme an das Land deutlich zum Ausdruck zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Kasprzyk-Becker